

Protokollauszug vom

07.07.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:
Neuerlass einer Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität
IDG-Status: teilweise öffentlich
SR.21.531-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität (Neuerlass) wird gemäss Beilage I genehmigt.
2. Die amtliche Publikation des Neuerlasses erfolgt Ende August 2021 zeitlich koordiniert mit der amtlichen Publikation der Tarife für das Jahr 2022.
3. Der vorliegende Beschluss inkl. Begründung wird Ende August 2021 mit dem Stadtratsbeschluss betreffend die Stromtarife 2022 veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität regelt die Tarife im Bereich Elektrizität in Winterthur und wird gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 VAE¹ vom Stadtrat festgelegt. Mit vorliegendem Beschluss wird die Tarifordnung neu erlassen (Struktur, neue Regelungen) und die Änderungen gegenüber der geltenden Tarifordnung erläutert. Die Tarife für die konkreten Bezüge und Leistungen werden alljährlich Ende August² durch den Stadtrat beschlossen und amtlich publiziert.

Gründe für den Neuerlass der Tarifordnung:

- Ergänzung der Energielieferung als Ersatzversorgung bei Kundschaft mit Netzzugang
- Abschaffung der Preisstaffelung der Netznutzung bei der Kundengruppe «Profil»
- Abschaffung der Blindenergie bei der Kundengruppe «Basic»
- Ergänzungen der Regelungen betreffend temporäre Stromanschlüsse
- Änderung der Tarifstruktur für ungemessene Kleinanschlüsse
- Ergänzung der Serviceleistungen im Messwesen in ausserordentlichen Fällen

2 Erläuterung der Änderungen gegenüber der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 26. August 2020

Es werden lediglich Artikel erläutert, die eine materielle Änderung gegenüber der aktuellen Tarifordnung erfahren oder eine neue Regelung beinhalten; geringfügige und redaktionelle Anpassungen werden nicht aufgeführt.

Entsprechend der Terminologie im Stromversorgungsgesetz³ (Art. 4 Abs. 1 lit. b) werden in der Tarifordnung (vgl. Beilage I) Kundinnen und Kunden, die gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 StromVG ihren Strom von Stadtwerk Winterthur beziehen müssen, als «Endverbraucher» bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 lit. d (ergänzt) und Art. 7 Abs. 2 lit. e (aufgehoben)

Bis anhin hat Stadtwerk Winterthur bei allen Kundengruppen die induktive Blindenergie⁴ verrechnet. Bei der Kundengruppe «Basic» bis 50 000 kWh konnte die induktive Blindenergie durch

¹ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

² Vgl. u.a. «Stromtarife 2021 – Netznutzung und Energie; Neuerlass der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität per 1. Januar 2021» vom 26. August 2020 (SR.20.544-1)

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

⁴ Sind Strom- und Spannung einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers phasenverschoben entsteht ein Blindleistungsanteil. Diese Leistung belastet das Kabelnetz und die Transformatoren erzeugt jedoch keine nutzbare Wirkleistung.

die elektromechanischen Zähler jedoch nicht gemessen und verrechnet werden. Lediglich Kundinnen und Kunden, die aufgrund eines sinkenden Stromverbrauchs (u.a. aufgrund der Einstellung der Produktion) von der Kundengruppe «Peak» in die Kundengruppe «Basic» «zurückfielen», dadurch aber bereits über ein fernausgelesenes Messsystem mit Leistungsmessung verfügten, wurde die Blindenergie in Rechnung gestellt. Mit der vom Bund verordneten flächendeckenden Installation von Smart Meter (Art. 8a Abs. 1 StromVV⁵ i.V.m. Art. 31e Abs. 1 StromVV) kann in den kommenden Jahren bei allen Kundinnen und Kunden – auch bei Haushalten – die Blindenergie gemessen und verrechnet werden. Da die Installation von Smart Meter über mehrere Jahre hinweg erfolgt, hätte dies eine Ungleichbehandlung einer grossen Anzahl von Kundinnen und Kunden zur Folge: einer Kundschaft mit Smart Meter würde Blindenergie verrechnet; einer Kundschaft mit konventionellem, elektromechanischem Zähler jedoch nicht. Bei den zu verrechnenden Beträgen für Blindenergie handelt es sich bei der Haushaltskundschaft in der Regel um Minimalbeträge von wenigen Rappen pro Monat, die in keinem Verhältnis zum Aufwand der Rechnungsstellung stehen. Folglich ist die Verrechnung von Blindenergie bei einem Jahresverbrauch bis 50 000 kWh in der Schweiz nicht üblich und soll auch in Winterthur abgeschafft werden.

Derzeit werden rund 600 «Basic»-Kundinnen und Kunden Blindenergie von insgesamt rund 50 000 Franken verrechnet.

II. Kundengruppen

Art. 4 Abs. 1 lit. h Kundengruppe Ersatzversorgung (neu)

Neu wird eine Kundengruppe Ersatzversorgung festgelegt. Es handelt sich hierbei um Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung, die mangels eines gültigen Energieliefervertrags mit einem Energielieferanten bis zum Abschluss eines neuen Vertrags vom Verteilnetzbetreiber (Stadtwerk Winterthur) Strom beziehen (Vgl. hierzu die weiteren Ausführungen in Ziffer VI. Energieversorgung, Art. 14).

III. Energieprodukte

Keine materiellen Änderungen.

IV. Tarife

Art. 7 Abs. 1 lit. b Arbeitspreis Kundengruppe Kleinanschlüsse (angepasst)

Art. 8 Abs. 1 Arbeitspreis elektrische Energie für die Kundengruppe Kleinanschlüsse (angepasst)

⁵ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

Kleinanschlüsse sind ungemessene Anlagen (Verbraucher) wie Antennenverstärker, Spiegelheizungen, Billettautomaten etc. Sie verfügen über keinen eigenen Stromzähler bzw. werden nicht über eine private Liegenschaft angeschlossen, die über einen Stromzähler verfügt. Eine Ausrüstung mit Stromzählern wäre im Verhältnis zum Stromverbrauch unverhältnismässig teuer; deshalb wird der Energieverbrauch mittels Anschlussleistung des Gerätes und dessen Einsatzdauer ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Der Arbeitspreis (Netznutzungsentgelt) und der Tarif für die Lieferung elektrischer Energie wird dabei «pro angebrochene fünfzehnte kWh» verrechnet⁶.

Diese Regelung ist kompliziert und führt zu Unklarheiten bei der Kundschaft. Um die Abrechnung zu vereinfachen und für die Kundschaft nachvollziehbarer zu machen, wird die Netznutzung und die elektrische Energie – wie in allen anderen Kundengruppen – neu pro kWh verrechnet.

Art. 7 Abs. 4 lit. b-h Arbeitspreis Kundengruppe Profil, Staffelung (aufgehoben)

Die Kundinnen und Kunden auf der Netzebene 7 mit einem Verbrauch von mehr als 100 000 kWh pro Jahr sind der Kundengruppe «Profil» zugeordnet. Das Netznutzungsentgelt ist dabei – wie bei den anderen Kundengruppen – in einen Grundpreis, Arbeitspreis (Hoch- und Niedertarif), einen Leistungspreis und einen Preis für Blindenergie unterteilt. Im Unterschied zu den übrigen Kundengruppen wird indes der Arbeitspreis je nach monatlichem Verbrauch weiter gestaffelt:

- Energieverbrauch bis 33 000 kWh/Monat bei Hochtarif
- Energieverbrauch ab 33 001 kWh/Monat bei Hochtarif
- Energieverbrauch ab 66 001 kWh/Monat bei Hochtarif
- Energieverbrauch bis 16 500 kWh/Monat bei Niedertarif
- Energieverbrauch ab 16 501 kWh/Monat bei Niedertarif
- Energieverbrauch ab 33 001 kWh/Monat bei Niedertarif

Die Tarifstaffelung innerhalb einer Kundengruppe verursacht Stadtwerk Winterthur u.a. in der Tarifikalkulation und in den IT-Systemen einen unverhältnismässig hohen Aufwand. Zudem kann die Staffelung oftmals von der Kundschaft kaum nachvollzogen werden. Eine Staffelung innerhalb der Kundengruppen ist bei Stadtwerk Winterthur und auch bei anderen Verteilnetzbetreibern nicht üblich. Die Rabattierung aufgrund der verbrauchten Energiemenge erfolgt üblicherweise im Rahmen der Kundengruppen. Verbraucht eine Kundin oder ein Kunde mehr Energie, wird sie oder er in eine andere Kundengruppe eingeteilt und zahlt entsprechend weniger Netznutzungsentgelt pro

⁶ Vgl. «'Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität' vom 17. August 2011; Anpassung der Kundengruppen» vom 4. Juli 2018 (SR.18.519-1)

kWh. Mit der 2019 eingeführten Kundengruppe «Profil GK» wurde eine Kundengruppe für Kundschaft mit einem Jahresverbrauch von mehr als 2 Millionen kWh auf der Netzebene 7 geschaffen. Damit wird Grosskundinnen und -kunden bereits ein degressiver Rabatt auf das Netznutzungs-entgelt gewährt.

Neu wird in der Kundengruppe «Profil» nur noch ein Arbeitspreis, nach Hoch- und Niedertarif unterteilt, verrechnet. Davon betroffen sind rund 350 Kundinnen und Kunden. Mit dem Wegfall der Staffelung innerhalb der Kundengruppe werden – gestützt auf den Stromverbrauch im Jahr 2020 – bei 95 Prozent der Kundschaft die Kosten um rund 3 Prozent sinken und bei den verbleibenden Kundinnen und Kunden um maximal 4 Prozent steigen.

V. Temporärer Stromanschluss

Art. 11 Abs. 2 Energie für Kundinnen und Kunden mit Netzzugang (angepasst)

Für Baustellen auf einem Baufeld mit nachweislich mehr als 100 000 kWh pro Jahr Verbrauch besteht die Möglichkeit, den Netzzugang zu beantragen, d.h. die Energie am Markt bei einem anderen Energieversorger zu beschaffen. Die Kriterien dazu sind in Artikel 11 StromVV geregelt; ein Baufeld entspricht dabei einer wirtschaftlichen und örtlichen Einheit.

Aktuell werden bei temporären Stromanschlüssen für Baustellen die Energie und die Netznutzung nach der Kundengruppe «Basic» abgerechnet. Für die Kundinnen und Kunden mit Netzzugang ist dieser Energietarif nicht mehr anwendbar, die gelieferte Energie soll neu ausserhalb der Grundversorgung gemäss vereinbartem Marktpreis verrechnet werden (gem. Art. 9 Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität). Die Energie kann zudem durch einen Drittlieferanten abgerechnet werden.

Art. 12 Abs. 1 lit. g-h temporäre Stromanschlüsse für Veranstaltungen grösser 400A (angepasst)

Art. 12 Abs. 2 lit. e-f (angepasst)

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Litera g-h können die Veranstalter temporäre Stromanschlüsse bis 400A (Ampère) bestellen. Heute benötigen jedoch gewisse Fahrgeschäfte (u.a. am Albanifest) deutlich grössere Absicherungen als 400A. Stadtwerk Winterthur hat infolgedessen neue Verteilkästen mit einer maximalen Anschlussgrösse von 630A beschafft.

Für die Anschlussgrösse von 400A bis 630A wird deshalb eine neue Tarifikategorie geschaffen. Somit entfällt die Obergrenze «über 400A nach Aufwand». Zudem entfällt die Wahlmöglichkeit einer provisorischen Trafostation. Ab 630A wird die Summe der Netzzugangsbeiträge nach Staffelung der Sicherungsgrösse verrechnet. Wird beispielsweise ein Anschluss von 900A benötigt, sind die Netzzugangsbeiträge der Kategorien 400A und 630A zu addieren.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 litera e-f wird die neue Sicherungsgrösse bis 630A auch im Netzkostenbeitrag für den Betrieb abgebildet. Über 630A werden die wöchentlichen Betriebskosten der benötigten Sicherungsgrössen addiert. Im Beispiel von 900A wird der Netzkostenbeitrag für 400A und für 630A pro Woche addiert.

Art. 13 Abs. 1 lit. h temporäre Stromanschlüsse für Baustellen grösser 900A (angepasst)

Art. 13 Abs. 2 lit. f (angepasst)

Temporäre Stromanschlüsse für Baustellen weisen aktuell bis 900A pauschale Tarife auf. Diese Praxis hat sich bewährt und behandelt alle Baustellen gleich. Mit einem Anschluss über 900A gilt aktuell der Tarif «nach Aufwand», was zur Folge hat, dass die Kundinnen und Kunden mit Stadtwerk Winterthur Verhandlungen über den Anschluss führen möchten. Dadurch nimmt der administrative Aufwand für Stadtwerk Winterthur zu, und es besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kundschaft.

Neu werden auch Stromanschlüsse über 900A einen festgelegten Tarif erhalten und nicht mehr nach Aufwand verrechnet. Die Stromanschlüsse für Baustellen werden mit der Addition der verschiedenen Baustromanschlüsse plus einem Zuschlag verrechnet. Diese Regelung wird aktuell für Anschlüsse zwischen 500A und 900A bereits angewendet.

Benötigt eine Baustelle beispielsweise einen Anschluss von 1100A werden die Netzanschlussbeiträge der Sicherungsgrössen von zwei Mal 500A und 160A addiert zuzüglich eines Zuschlags pro angefangene 100A höher als 500A. Entsprechend muss in diesem Fall der Zuschlag sechs Mal gezahlt werden.

VI. Ersatzversorgung (neu)

Art. 14 Ersatzversorgung (neu)

Der Betreiber des Verteilnetzes ist verpflichtet, alle Kundinnen und Kunden diskriminierungsfrei mit Energie zu beliefern. Stadtwerk Winterthur hat auch einer Kundschaft mit Netzzugang (Verbrauch von mehr als 100 000 kWh/a), welche sich bisher am Markt bei einem anderen Stromanbieter mit Energie versorgt hat, jedoch von diesem nicht mehr beliefert wird⁷, im Sinne einer unterbrechungsfreien Versorgung mit Energie zu versorgen (Ersatzversorgung⁸).

⁷ Es können verschiedene Gründe vorliegen, weshalb die Kundschaft nicht mehr durch ihren Energieversorger beliefert wird (z.B. Konkurs des Energielieferanten, schlechte Zahlungsmoral der Kundschaft).

⁸ Vgl. hierzu z.B. die Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz», SDAT-CH, Ausgabe Oktober 2018, oder den Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich vom 20. September 2017, AS 732.332

Diese Ersatzversorgung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem Stadtwerk Winterthur feststellt, dass kein Energieliefervertrag des Energielieferanten der Grosskundin bzw. des Grosskunden vorliegt und die entsprechende Abnahmestelle der Ersatzversorgung zuordnet. Dies wird der Kundschaft schriftlich mitgeteilt, ein Vertragsabschluss ist nicht nötig. Es wird ein Arbeitstarif und eine Bearbeitungspauschale erhoben. Die Ersatzversorgung besteht solange die Kundschaft keinen neuen Energieliefervertrag abgeschlossen hat. Mit der Meldung des neuen Lieferanten kann die Ersatzenergie jeweils mit zehn Arbeitstagen Vorlaufzeit auf Ende des Monats beendet werden. Die Beendigung der Ersatzversorgung zum Monatsende ermöglicht eine ordnungsgemässe Bilanzierung der bezogenen Energiemengen und verhindert einen Mehraufwand.

Energiemengen für die Ersatzversorgung sind nicht eingeplant und müssen daher kurzfristig durch Stadtwerk Winterthur für die Kundschaft beschafft werden, was aufwendig und je nach aktuellem Marktpreis sehr teuer sein kann. Der Tarif wird daher über demjenigen der Grundversorgung liegen. Eine kurzfristige, temporäre Versorgung eines grossen Stromverbrauchers ist zudem mit einem grossen administrativen Aufwand für Stadtwerk Winterthur verbunden (u.a. neue Zuordnung der Messstelle) – insbesondere da die jeweilige Kundschaft meist nur wenige Wochen von Stadtwerk Winterthur mit Energie versorgt wird. Diese Aufwendungen werden mit einer Bearbeitungspauschale der Kundschaft verrechnet. Die gelieferte Energie entspricht dem Standardprodukt e-Strom.Bronze und stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Ressourcen. In den vergangenen Jahren verzeichnete Stadtwerk Winterthur nur wenige Einzelfälle, die in diese neue Kundengruppe für kurze Zeit eingeteilt werden.

VII. Serviceleistungen im Messwesen in ausserordentlichen Fällen

Art. 17 Abs. 5 manuelle Ablesung (neu)

Der Bund hat festgelegt, dass innerhalb von zehn Jahren intelligente Messsysteme (Smart Meter; Art. 8a und Art. 31e StromVV) eingeführt werden müssen. Entsprechend werden in den kommenden Jahren alle bisherigen elektromechanischen Stromzähler durch Smart Meter ersetzt⁹. Vereinzelt steht die Kundschaft jedoch der Installation von Smart Meter (u.a. Bedenken betreffend Strahlenbelastung oder Elektromog¹⁰) ablehnend gegenüber. Die Stromversorgungsverordnung lässt dies zwar zu, der Verteilnetzbetreiber darf in diesem Fall jedoch die daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen (Art. 8a Abs. 3^{ter} StromVV). Mehrkosten erwachsen Stadtwerk Winterthur u.a. durch die weiterhin manuell zu erfolgende Ablesung, Prozesse beim Einlesen der Verbrauchsdaten in die IT-Abrechnungssysteme per Hand.

⁹ Vgl. «Intelligente Messgeräte – Vergabe» vom 19. Februar 2020 (SR.20.108-1)

¹⁰ Um die Kundschaft nicht unnötiger Strahlenbelastung auszusetzen und gleichzeitig eine störungsfreie Kommunikation der Geräte zu erreichen, setzt Stadtwerk Winterthur überwiegend Kabelverbindungen für die Übertragung der Energieverbrauchsdaten zwischen dem Smart Meter bei der Kundschaft und Stadtwerk Winterthur ein.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Aufhebung bestehender Erlasse (geändert)

Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 26. August 2020 wird per 1. Januar 2022 ausser Kraft gesetzt.

Artikel 19 Inkrafttreten (geändert)

Die neue Tarifordnung tritt per 1. Januar 2022 mit den im August 2021 festzulegenden Stromtarifen für das Jahr 2022 in Kraft.

3 Weiteres Vorgehen

Die Kalkulation der Tarife 2022 (Netznutzung und Energie) ist in Arbeit und wird – im gewohnten jährlichen Prozess – dem Stadtrat spätestens Ende August zum Beschluss vorgelegt.

4 Kommunikation

Die amtliche Publikation der Tarife 2022 und der neuen Tarifordnung (Neuerlass) erfolgt ordentlich im August 2021. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 10 StromVV zu beachten. Die Veröffentlichung der Tarife 2022 muss bis spätestens 31. August 2021 erfolgen. Diese wird mit einer Medienmitteilung begleitet, die mit dem Stadtratsbeschluss betreffend Tarife vorliegen wird. Die Kommunikation obliegt dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe.

5 Veröffentlichung

Beschluss und Begründung dieses Antrages werden zeitlich koordiniert mit dem Tarifbeschluss Ende August 2021 veröffentlicht. Im Rahmen des Beschlusses im August werden jeweils die neuen Stromtarife für das kommende Jahr festgelegt. Zusammen mit den in diesem Beschluss festgelegten materiellen Änderungen in der Tarifordnung bilden sie eine Einheit.

Beilage:

Beilage I: Entwurf der neuen Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität

Beilage II: Vergleich der neuen Tarifordnung mit der bestehenden Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 26. August 2020 im Änderungsmodus